

Vorlage der Spezialkommission 2011/1 (1. Auftrag): «Schulleitungen»

vom 11. Oktober 2011

11-67

Bericht des Kommissionspräsidenten

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 18. Januar 2011 betreffend die Einführung geleiteter Schulen (Amtdruckschrift 11-02) behandelt. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Christian Amsler sowie von Departementssekretär Raphaël Rohner, Dienststellenleiter PS +Sek I Heinz Keller und Schulinspektor Ruedi Leu vertreten.

Da in vielen Schaffhauser Gemeinden bereits Schulleiter tätig sind, war es unbestritten, dass das Schulgesetz und das Schuldekret so angepasst werden müssen, dass die rechtlichen Grundlagen die gelebte Praxis abbilden. Eintreten auf die Vorlage war daher unbestritten.

Eine Kommissionsminderheit forderte die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat mit dem Auftrag, die Vorlage in folgenden zwei Punkten zu überarbeiten: 1. Es soll für die Gemeinden kein Zwang für die Einführung von geleiteten Schulen bestehen. 2. Der Kanton soll sich finanziell nicht direkt an den geleiteten Schulen beteiligen; stattdessen soll an die Gemeinden eine Pauschale in Höhe der Kosten der geleiteten Schulen ausbezahlt werden. Über die Verwendung dieser Pauschale sollen die Gemeinden selbst bestimmen können. Insbesondere der zweite Punkt überzeugte die Kommissionsmehrheit nicht. Für sie war es einerseits wichtig, dass sich der Kanton an den geleiteten Schulen direkt finanziell beteiligt, andererseits sah sie es als nicht opportun an, dass der Kanton Gelder ausschüttet, ohne über die Verwendung mitzubestimmen. Der Rückweisungsantrag wurde daher mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

Dagegen hatte die Kommissionsmehrheit ein gewisses Verständnis dafür, dass Vorbehalte bestehen könnten, was die flächendeckende Einführung der geleiteten Schulen betrifft. Obwohl für die Mehrheit die Vorteile von Schulleitungen klar auf der Hand liegen, kann sie sich vorstellen, dass Kleinstschulen auch ohne Schulleitung funktionieren könnten. Trotz des Vorbehalts, dass es schwierig ist, in einem kleinen Gebiet wie dem Kanton Schaffhausen parallel mit zwei Systemen zu fahren, wurde dem Erziehungsdepartement mit 7 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung der Auftrag erteilt, eine Variante der Vorlage in dem Sinne auszuarbeiten, dass die Einführung der geleiteten Schulen für die Gemeinden freiwillig ist. Diese vom Erziehungsdepartement sehr speiditiv ausgearbeitet Variante wurde den Fraktionen zur Kenntnis gebracht, um ihre Meinungen dazu einzuholen. Die Mehrheit der Fraktionen sprach sich gegen die Variante «Freiwilligkeit» aus. Einerseits wurde kritisiert, dass sich der Kanton auch in der Variante «Freiwilligkeit» finanziell an den Schulleitungen beteiligt, andererseits wurde bemängelt, dass zwei parallele Systeme das Schulwesen im Kanton unnötig verkompliziert beziehungsweise werden die Vorteile von Schulleitungen als so gross angesehen, dass eine flächendeckende Einführung angezeigt ist. Die Kommission hat daher mit 4 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, die Variante «Freiwilligkeit» nicht weiter zu verfolgen und stattdessen die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates im Detail zu beraten.

Detailberatung Schulgesetz

Art. 75: Ein Antrag, dass der Lehrerschaft in der Schulbehörde eine Vertretung einzuräumen sei, wurde mit 5 : 3 Stimmen abgelehnt. Für die Kommissionsmehrheit ist es nicht vorstellbar, dass Lehrpersonen im Gremium Einsitz nehmen, das den Schulleitungen vorgesetzt ist.

Art 92: Die einstimmige Kommission passte den Prozentsatz an den Beschluss des Kantonsrats betreffend Neuregelung der Bildungskosten vom 4. Juli 2011 an.

Art 92a: Mit 5 : 3 Stimmen hat die Kommission beschlossen, den Art 92a mit dem Zusatz «...und für besondere Aufgaben» zu ergänzen. Es soll so ermöglicht werden, dass Lehrpersonen schnell und niederschwellig von der Schulleitung zeitliche Ressourcen für die Erbringung von Arbeiten im Bereich der Schulentwicklung und für besondere Aufgaben erhalten können. Ein Antrag, dass diese Lektionen nur auf Gesuch der entsprechenden Gemeinde zu finanzieren seien, wurde mit 5 : 3 Stimmen abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag, den ganzen Artikel zu streichen, mit 5 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung.

Übergangsbestimmungen Ziff. 1: Die Kommission stimmte einstimmig dem Antrag zu, die Frist für die Einführung der geleiteten Schulen von 4 auf 6 Jahre zu erhöhen. Damit soll denjenigen Gemeinden, welche die geleiteten Schulen noch einführen müssen, mehr Zeit für die entsprechenden Anpassungen gelassen werden. Ein Antrag, dass die Gemeinden sich mit 50 Prozent an der ortsbezogenen Aufbauhilfe für die geleiteten Schulen beteiligen sollen, wurde mit 5 : 3 Stimmen abgelehnt.

Übergangsbestimmungen Ziff. 2 Abs. 2: siehe Art. 92.

Übergangsbestimmungen Ziff. 3: Mit 4 : 4 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten wurde einem Antrag zugestimmt, dass der Kanton dann die Schulleiterausbildung finanziert, wenn die Schulleiter innert 6 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit der Ausbildung beginnen. Mit dieser Änderung soll eine Angleichung zur neuen Frist in Ziff. 1 erreicht werden. Dagegen lehnte die Kommission einen Antrag mit 4 : 3 Stimmen ab, der verlangte, dass der Kanton die Schulleiterausbildung nur dort finanziert, wo geleitete Schulen neu eingerichtet werden müssen.

Ein Antrag, die Vorlage so lange zu sistieren, bis die Rechnung des Kantons Schaffhausen wieder schwarze Zahlen schreibt, wurde mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt. Für die Kommissionsmehrheit ist die Vorlage einerseits zu wichtig, als dass sie weiter hinausgeschoben werden könnte, andererseits ist die Übergangsfrist mit 6 Jahren so grosszügig bemessen, dass die finanziellen Lasten der Einführung über einen längeren Zeitraum verteilt werden können.

Schlussabstimmung: Die Kommission stimmte mit 6 : 3 der Änderung des Schulgesetzes (Anhang 1 der Amtsdruckschrift 11-67) zu.

Detailberatung Schuldekret

§ 55: Der Kommissionsmehrheit ist es ein Anliegen, dass die Schulbehörden auch bei geleiteten Schulen den Kontakt zum Schulalltag nicht verlieren. Insbesondere sollen die Schulbehördemitglieder weiterhin Unterrichtsbesuche durchführen, allerdings ohne die entsprechende Lehrperson zu beurteilen. Die Kommission stimmte der entsprechenden Ergänzung des § 55 Abs. 3 mit einer neuen Litera mit 6 : 3 Stimmen zu, wonach die Schulbehörde nach eigenem Ermessen Unterrichtsbesuche bei den Lehrpersonen durchführt.

§ 61: siehe Art. 92 Schulgesetz

§ 61a: Die Kommission stimmte stillschweigend der Anpassung des Wortlauts demjenigen in Art. 92a Schulgesetz zu.

Schlussabstimmung: Die Kommission stimmte mit 6 : 0 bei 3 Enthaltungen der Änderung des Schuldekrets (Anhang 2 der Amtsdruckschrift 11-67) zu.

Finanzielle Auswirkungen

Die in der regierungsrätlichen Vorlage aufgezeigten finanziellen Auswirkungen sind aus folgenden drei Gründen nicht mehr aktuell:

1. Die Neuregelung der Bildungskosten zwischen Kanton und Gemeinden führt dazu, dass sich der Anteil des Kantons an den Besoldungskosten von 43,5 Prozent auf 41 Prozent reduziert.
2. In der regierungsrätlichen Vorlage wurde mit der Schülerstatistik 2009/2010, das heisst mit 7'835 Schülern, gerechnet. Die aktuelle Schülerzahl 2010/2011 beträgt 7'715. Diese Reduktion der Schülerzahl bringt eine Reduktion des gesamten Schulleitungspensums von rund 40 Prozent mit sich.
3. Da seit dem Beschluss des Regierungsrates über die Vorlage Rüdlingen/Buchberg geleitete Schulen eingeführt beziehungsweise Neuhausen am Rheinfall die Schulleitungspensen ausgebaut haben, verringern sich die Mehrkosten der Gemeinden von 559'000 Franken auf 253'000 Franken.

Das Erziehungsdepartement hat die finanziellen Auswirkungen unter Berücksichtigung dieser drei Punkte nochmals berechnet. Das Ergebnis liegt dem Kommissionsbericht als Anhang 3 bei.

Motion Nr. 2009/4 von Urs Hunziker betreffend Bildungskosten

Zwar bestreitet die Kommissionsmehrheit nicht, dass die Motion Nr. 2009/4 von Urs Hunziker betreffend Bildungskosten noch nicht vollumfänglich erfüllt ist. Trotzdem beantragt die Kommission mit 5 : 4 Stimmen die Abschreibung der Motion. Für die Kommissionsmehrheit wurde mit der Mitfinanzierung der Schulleitungen durch den Kanton der wichtigste Punkt der Motion umgesetzt. Weitere in der Motion vorhandene Forderungen, wie zum Beispiel der Einbezug der schulischen Sozialarbeit, sind zurzeit nicht denkbar.

Für die Spezialkommission:

Patrick Strasser, Präsident
Werner Bächtold
Samuel Erb
Urs Hunziker
Georg Meier
Franz Marty
Daniel Preisig
Rainer Schmidig
Erwin Sutter

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 3 und 4

³ Die Schulpflicht nach dem Kindergarten dauert 9 Jahre. Die Entlassung aus der Schulpflicht ist in der Regel erst nach Abschluss der Orientierungsschule möglich. Der freiwillige Austritt aus der dreijährigen Orientierungsschule kann nur mit Bewilligung des Schulleiters erfolgen, in der Regel auf Ende des Schulhalbjahres.

⁴ Der Erziehungsrat entscheidet über den Schulausschluss vor Erfüllung der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der Klassenlehrer, der Schulleiter und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

Art. 25 Abs. 3

³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzen- und Disziplinarwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

Art. 26

¹ Die öffentlichen Schulen sind geleitete Schulen. Die von den Gemeinden getragenen Schulen werden durch Schulleiter, die vom Kanton getragenen Schulen durch Direktoren geführt. Geleitete
Schulen

² Die Schulleiter und Direktoren führen die Schule im personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereich.

³ Die strategische Führung der öffentlichen Schulen mit Trägerschaft der Gemeinde obliegt der Schulbehörde, diejenige mit Trägerschaft des Kantons dem Erziehungsrat.

Art. 26a

Die Gemeinden sind zuständig für die Organisation und Zusammenarbeit im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Zusammen-
arbeit

Art. 27

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der Schulbehörde, Schulleiter und Eltern die Bewilligung erteilen, neue Möglichkeiten der Schulbildung durch Schulversuche in einzelnen Schulen oder in Versuchsklassen zu erproben.

Art. 52 Abs. 2

² Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, des Schulleiters oder der Schulischen Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde angeordnet. Die Eltern sind in

jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Titel

IV. Lehrer und Schulleiter

Art. 55

¹ Lehrer und Schulleiter der öffentlichen Schulen sind Arbeitnehmer des Kantons.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes gelten sinngemäss, soweit das Schulgesetz, das Schuldekret und die einschlägigen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

Art. 58 Marginalie

Stellenbesetzung

Art. 62

Verbindung
mit Eltern und
Schulen

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, Schulleitern und Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 63 Abs. 1

¹ Die Lehrerschaft und die Schulleiter sind berechtigt und verpflichtet, in Konferenzen zu Schulangelegenheiten und Erziehungsfragen Stellung zu nehmen.

Art. 64

Die Erziehungs- und die Schulbehörden fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer und der Schulleiter.

Art. 65 Abs. 2

² Der Erziehungsrat kann Lehrer und Schulleiter verpflichten, Fortbildungskurse zu besuchen.

Art. 68

Ausbildung
und Anforderun-
gen an
einen Schul-
leiter

Schulleiter verfügen über eine pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom und über eine Schulleiterausbildung.

Art. 69 Abs. 5

⁵ Der Regierungsrat legt auf Antrag des Erziehungsrates die vom Kanton mitfinanzierten Schulleitungspensen fest.

Art. 72

Die Schulbehörde und deren Präsident werden gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes durch die Gemeinde gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist als Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde.

Art. 75

Vertretung
der Schullei-
ter und Leh-
rerschaft

¹ Die Schulleiter sind in der Schulbehörde vertreten.

² Der Lehrerschaft der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule ist in den jeweiligen Aufsichtskommissionen eine Vertretung einzuräumen.

³ Zahl, Wahlart und Stellung der Vertretung der Schulleiter und Lehrerschaft werden durch den Schulträger geregelt.

Art. 77

Erziehungs- und Schulbehörden sowie Schulleiter sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

Art. 79 Abs. 1, 2, 3 und 5

¹ Die Besoldungen der Schulleiter und Lehrer werden vom Kanton festgesetzt.

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Schulleiter und Lehrer an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, bezahlt der Kanton.

³ Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Schulleiter und Lehrer an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden oder Zweckverbände sind, werden von den Gemeinden bezahlt.

⁵ Die Gemeinden können einzelne Lehrkräfte und Schulleiter für zusätzliche Tätigkeiten separat entschädigen

Art. 88 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Fortbildung der Lehrer und Schulleiter.

Fortbildung
der Lehrer
und Schul-
leiter

Art. 92

Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 41 Prozent der Aufwendungen für die Schulleiter- und Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Art. 92a

Der Kanton finanziert Poollektionen für die Schulentwicklung und für besondere Aufgaben.

Poollektionen

Art. 93 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Die Schulbehörde beurteilt Rekurse gegen Entscheide der Lehrer und Schulleiter.

² Der Erziehungsrat entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der Schulbehörde. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit des Weiterzugs durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

(Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3)

⁴ Beschwerden sind an die jeweiligen Aufsichtsinstanzen zu richten.

⁵ Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage.

II. Übergangsbestimmungen

Ziff. 1

¹ Die Schulen aller Gemeinden müssen spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen betreffend die geleiteten Schulen Schulleiter eingesetzt haben.

Gestaffelte
Einführung

² Innerhalb dieser Übergangsfrist ist ein gestaffelter Einstieg jeweils auf Beginn eines Schuljahres möglich. Die Gemeinden bestimmen den Zeitpunkt der Umstellung.

³ Für Schulen, die noch nicht über Schulleiter verfügen, gelten bis zur Überführung in geleitete Schulen die bisherigen Bestimmungen des Schulrechts.

Ziff. 2

Überführung
von Schulen
mit bestehen-
den Schul-
leitungs-
strukturen

¹ Schulen, die bereits über Schulleitungsstrukturen verfügen, haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten sämtliche Vorgaben zur Einführung geleiteter Schulen zu erfüllen.

² Der Kanton beteiligt sich während dieses Jahres an den Besoldungen dieser Schulleiter mit einem Pauschalbeitrag von 41 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes eines Schulleiters.

Ziff. 3

Finanzierung
der Schul-
leiteraus-
bildung

Der Kanton finanziert die Schulleiterausbildung, sofern die angehenden Schulleiter innert sechs Jahren nach Inkrafttreten mit ihrer Ausbildung beginnen.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4

⁴ Der Schulleiter kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben. Nach Eintritt in die Schule ist, auf begründeten Antrag des Lehrers oder der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich.

§ 7 Abs. 1 Ingress und 2 Ingress

¹ Die Schulbehörden, die Schulleiter und die Lehrer unterrichten die Eltern vor allem:

² Die Zusammenarbeit zwischen den Schulleitern, der Lehrerschaft und den Eltern erstreckt sich im Besonderen darauf:

§ 9a

¹ Das gesamte Pensum für die Schulleitung einer Gemeinde berechnet sich aufgrund der Schülerzahlen und beträgt 0.34 Prozent pro Schüler. Schulleitungspensum

² Kleine Gemeinden können zusätzliche Schulleitungspensen beantragen.

³ Gemeinden mit bis zu 60 Schülern kann ein zusätzliches Schulleitungspensum von höchstens sieben Prozent eines vollen Schulleiterpensums zugestanden werden. Ab 60 bis 120 Schüler reduziert sich das zusätzlich mögliche Schulleitungspensum stufenweise bis auf null Prozent.

⁴ In Gemeinden mit mehreren Schulleiterinnen bzw. Schulleitern bestimmt die Schulbehörde die Grösse der einzelnen Schulleiterpensen je nach lokaler Organisation und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere:

- a) Anzahl Klassen;
- b) Anzahl Lehrpersonen;
- c) Anzahl Schülerinnen und Schüler.

§ 12 Abs. 2

² Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

§ 15

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Schulleiter entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

§ 43a

¹ Nebst der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts sind die Lehrer insbesondere zur Fort- und Weiterbildung, zur Teamarbeit, zur Mitwirkung an Schulentwicklungsprojekten und Gemeinschaftsaufgaben, zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Behörden und Schulleitern verpflichtet.

² Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden und den Schulleitern.

§ 44a Abs. 3

³ In besonderen Fällen können die Schulleiter kleiner Schulen mit kombinierten Klassen die Teamlektion nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat als zusätzliche Abteilungslektion einsetzen.

§ 45

Der Schulleiter kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

§ 47 Abs. 2

² Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an den Schulleiter zu richten.

§ 49 Abs. 1 lit. e und Abs. 2

¹ Die Konferenzen dienen der Zusammenarbeit:

e) der Schulleiter in Schulleiterkonferenzen.

² Die Teilnahme an den Konferenzen ist für die einzelnen Lehrer und Schulleiter obligatorisch.

§ 50 Abs. 4

⁴ Die Vereinigung der Schulleiter als Standesorganisation der Schulleiter ist mit ihrem Präsidenten in dieser Konferenz vertreten.

(Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5)

§ 51 Marginalie

Obligatorische Fortbildungskurse

Titel

V. Behörden und Schulleiter

§ 53

¹ Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulbehörde Schulleiter und Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Weiterbildung und Schulentwicklung, betrauen.

² Lehrer und Schulleiter, die mit solchen Aufträgen betraut sind, können in ihrer Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet und entschädigt werden.

³ Zuständig für die Bewilligung von Entlastungen und die Festlegung der Entschädigungen ist der Regierungsrat.

§ 55

¹ Die Schulbehörde ist gegenüber den Schulleitern, Lehrern, Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden weisungsberechtigt.

² Die Schulbehörde ist verantwortlich für den allgemeinen Schulbetrieb, insbesondere für folgende Aufgaben unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben:

- a) sie definiert die Grundausrichtung;
- b) sie formuliert die Zielsetzungen;
- c) sie legt die Rahmenbedingungen fest;
- d) sie gibt die Entwicklungsschwerpunkte vor;
- e) sie bestimmt das Schulmodell;
- f) sie zeichnet verantwortlich für die Personalprozesse wie Anstellung und Entlassung von Lehrern und Schulleitern in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement.

³ Zudem obliegen der Schulbehörde insbesondere folgende Aufgaben im operativen Bereich:

- a) sie koordiniert die wesentliche Grundausrichtung von mehreren Schulen innerhalb derselben Gemeinde;
- b) sie erstellt zuhanden des Gemeinderates den Voranschlag der Schule und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung;
- c) sie bereitet Geschäfte vor, die der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben;
- d) sie ist verantwortlich für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern;
- e) sie führt nach eigenem Ermessen Unterrichtsbesuche bei den Lehrern durch;
- f) sie beurteilt die Schulleiter;
- g) sie regelt den schulärztlichen Dienst;
- h) sie beantragt dem Erziehungsrat den Schulausschluss vor Erfüllung der Schulpflicht;
- i) sie beschliesst die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen.

§ 55a

Der Schulleiter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Schulleiter

- a) er leitet das Team;
- b) er wirkt bei der Anstellung von Lehrern mit;
- c) er führt Mitarbeitergespräche und die Mitarbeiterbeurteilung durch;
- d) er organisiert die Stellvertretungen der Lehrer;
- e) er nimmt die Klassenplanung und die Zuteilung der Schüler vor;
- f) er ist für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zuständig;
- g) er fördert und koordiniert die Weiterbildung der Lehrer;
- h) er nimmt die Schuljahres- und Entwicklungsplanung vor;
- i) er ist Bindeglied zwischen der Schule und den Schülern, den Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft, der Schulbehörde, dem Erziehungsdepartement sowie der Schule zugewandten Diensten;
- j) er ordnet erzieherische und disziplinarische Massnahmen gegenüber Schülern an;
- k) er behandelt Beschwerden von Lehrern und Eltern in Schulangelegenheiten.

§ 59 Abs. 1 lit. a bis d

¹ Die wesentlichen Aufgaben des Schulinspektorates sind:

- a) die Beratung und Unterstützung der Schulbehörde, der Schulleiter und der Lehrer,
- b) die Aufsicht über die Umsetzung der kantonalen Vorgaben,
- c) die Steuerung der kantonalen Schulentwicklung,
- d) die Überprüfung der kantonalen Vorgaben in den Bereichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,

(Die bisherige lit. c wird zu lit. e)

§ 61

~~Der Anteil des Kantons an den Ausgaben für die Kindergärten, die Primar- und die Orientierungsschulen, deren Träger die Gemeinden sind, beträgt 43,5 Prozent der Aufwendungen für die Schulleiter und Lehrerbesoldungen gemäss kantonalen Ansätzen, eingeschlossen die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.~~

§ 61a

Poollektionen ¹ Je 100 Prozent Schulleiterspensum finanziert der Kanton wöchentlich vier Lektionen für die Schulentwicklung und für besondere Aufgaben.

² Gemeinden mit einem Schulleitungspensum unter 50 Prozent finanziert der Kanton wöchentlich zwei Lektionen für die Schulentwicklung und für besondere Aufgaben.

II.

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Entwurf Punkt 6 (Finanzielle Auswirkungen) aufgrund einer Neuberechnung

16. August 2011

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Gesamtkosten

Die Einführung der geleiteten Schulen führt für Kanton und Gemeinden zusammen zu jährlichen Kosten von rund ~~Fr. 2,698 Mio.~~ Fr. 2,266 Mio. (ordentliche jährlich wiederkehrende Mehrkosten bei flächendeckend eingeführten geleiteten Schulen in allen Gemeinden) sowie Einführungskosten von ~~Fr. 0,420 Mio.~~ Fr. 0.277 Mio. (jährliche Mehrkosten für die Dauer von ~~vier~~ sechs Jahren). Sie werden mit der Beschlussfassung zur vorliegend beantragten Teilrevision des Schulgesetzes und des Schuldekrets zu gebundenen Ausgaben.

6.2 Bildungskostenfinanzierung

~~Aufgrund der aktuell geltenden Regelung werden die gesamten Bildungslasten zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Einen Vorwaganteil von Fr. 9,5 Mio. und 58.5 Prozent vom Rest hat der Kanton zu tragen; 41.5 Prozent tragen die Gemeinden (Art. 2 NFA-Gesetz vom 4. Juni 2007; SHR 621.300). Der Ausgleich erfolgt über die Mitfinanzierung des Kantons an den Ausgaben der Gemeinden für die Kindergärten sowie die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I; der je nach Kostenentwicklung anzupassende Kantonsanteil beträgt zurzeit 43.5 Prozent der Lehrerbesoldungen dieser Stufen (Art. 92 Abs. 1 SchG und § 61 SchD)~~

6.3 6.2 Finanzierung durch Kanton und Gemeinden

6.3.1 6.2.1 Ordentliche jährliche Mehrkosten

Der jährlich wiederkehrende zusätzliche Besoldungsaufwand nach der Einführung der geleiteten Schulen in allen Gemeinden beträgt für den Kanton ~~Fr. 1,663 Mio.~~ Fr. 1,544 Mio. Zusätzlich finanziert der Kanton einen Pensenpool, der den geleiteten Schulen als Ressource für die Unterrichtsentwicklung zur Verfügung steht. Vorgesehen ist eine Unterstützung in Form von wöchentlich 4 Lektionen pro 100 Prozent Schulleiterpensum, wobei für die kleinen Gemeinden mit einem Schulleitungspensum von weniger als 50 Prozent ein Sockel von 2 Lektionen zum Tragen kommt. Diese Kosten betragen jährlich wiederkehrend ~~Fr. 0,475 Mio.~~ Fr. 0,468 Mio.

Die für die Gemeinden nach Einführung der geleiteten Schulen verbleibenden Besoldungskosten für die Schulleitungen von jährlich wiederkehrend rund ~~Fr. 2,160 Mio.~~ Fr. 2,222 Mio. können mit den heutigen Aufwendungen der Gemeinden für Entlastungslektionen und Entschädigungen für die amtierenden Schulleiterinnen und Schulleiter oder Vorsteherinnen und Vorsteher in der Höhe von rund ~~Fr. 1,6 Mio.~~ Fr. 1,968 Mio. verrechnet werden. Somit werden für die Gemeinden jährliche Mehrkosten von insgesamt ~~Fr. 0,559 Mio.~~ Fr. 0,253 Mio. verbleiben.

	Kanton	Gemeinden
Besoldungsaufwand Schulleitungen* (bei Vollausbau)	1'663'447 1'544'164	2'160'569 2'222'089
ordentlicher Pensenpool	475'172 468'631	--
abzüglich aktuelle Kosten für Schulleiter und Vorsteher	--	1'601'247 1'968'276
Total ordentliche jährliche Mehrkosten (bei Vollausbau)	2'138'620 2'012'795	559'322 253'813

* Berechnungsgrundlage: Lohnband 11

Dieses Lohnband hat sich aus der Funktionsbewertung gemäss Personalrecht ergeben.

Wie in Ziff. 5.4 dieser Vorlage angeführt, beteiligt sich der Kanton bei Schulen mit bestehenden Schulleitungsstrukturen an den Besoldungen dieser Schulleiterinnen und Schulleiter während eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit einem Pauschalbeitrag von 43.5 41 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters. Der Regierungsrat ist gewillt, die Gesetzes- und Dekretsänderungen möglichst schnell in Kraft zu setzen. Im Verlauf der Einführungsjahre werden Schritt für Schritt die weiteren Schulen hinzukommen, bis dass der Gesamtbetrag von Fr. 1.663 Mio. Fr. 1,554 Mio. erreicht ist, den der Kanton bei Vollausbau jährlich zu leisten haben wird.

6.3.2 6.2.2 Ausserordentliche Kosten für Aufbau und Ausbildung (für sechs Jahre)

Für die Einführung und den Aufbau der geleiteten Schulen (Beratung und Begleitung während der Aufbauphase und zusätzliche "Aufbau-Poollektionen") sowie die Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern (inkl. nötige Stellvertretungen) fallen auf der Seite des Kantons Kosten in der Grössenordnung von Fr. 1.682 Mio. Fr. 1,663 Mio. an. Bei einer Aufteilung auf vier sechs Jahre ergibt dies Fr. 0,420 Mio. Fr. 0,277 Mio. pro Jahr.

	Kanton	Gemeinden
Kosten Ausbildung Schulleiter	185'211 182'414	--
Kosten Stellvertretung Schulleiterausbildung	54'532 53'708	--
Kosten "Aufbauhilfe" (Beratung, Begleitung, "Aufbau-Poollektionen")	1'442'080 1'427'652	--
Total ausserordentliche Mehrkosten	1'681'824 1'663'774	--
Verteilung auf Anzahl Jahre	4 6	--
Total ausserordentliche Mehrkosten pro Jahr	420'456 277'295	--

Die vorgesehenen finanziellen Mittel zur Einführung der geleiteten Schulen sind im Vergleich zu den anderen Kantonen und zur Einführung der TAGS-Schulen moderat.